Vertragsstrafen

Die Tücke liegt im Detail

Vertriebsgesellschaften sichern sich gegen die Wettbewerbstätigkeit ihrer Vertreter gern durch drastische Vertragsstrafen ab. Unlängst haben die Landgerichte Verden und Bautzen die Messlatte für die Wirksamkeit von Vertragsstrafen hoch angelegt.

Von der Ausgangssituation ähneln sich die Fälle, obgleich sie völlig verschiedene Vertriebsgesellschaften betreffen und sich die strafbewehrten Wettbewerbsverbote im Handelsvertreter- und in einem Aufhebungsvertrag befunden haben. In beiden Fällen warf die Vertriebsgesellschaft dem Vertreter aber unter anderem vor, gegen das Verbot verstoßen zu haben, Kollegen für ein Konkurrenzunternehmen abzuwerben.

Zwar waren die angeblichen Abwerbungen nicht von Erfolg gekrönt, gleichwohl ließen die Vertriebsgesellschaften es sich nicht nehmen, den Vertretern die vereinbarten Vertragsstrafen zu berechnen. Im Verdener Fall sollte der Vertreter 20.000 Euro für zwei Abwerbeversuche berappen. Im Bautzener Fall machte der Vertrieb gleich eine Rechnung von 60.000 Euro auf.

In beiden Fällen hatten sich die Vertreter damit verteidigt, sie hätten die Kollegen nicht abzuwerben versucht, sondern ihnen lediglich aus einer schwierigen Lage helfen wollen. Während das Landgericht Verden dieser Frage nicht weiter nachging, fand die Kammer des Landgerichts Bautzen deutliche Worte. Danach liegt ein Abwerbeversuch eines Handelsvertreters schon vor, wenn dieser einen Kollegen frage, ob er jemals daran gedacht habe, die vertretene Gesellschaft zu verlassen. Dies gelte jedenfalls, wenn er dem Kollegen daraufhin eine Vergleichstabelle verschiedener Provisionsmodelle auch anderer Gesellschaften vorlege. Das Motiv, dass der Handelsvertreter den angesprochenen Kollegen nur helfen wolle, ändere nichts am Tatbestand einer Abwerbung. Der Verstoß gegen das Wettbewerbsverbot sei auch vorwerfbar. Dazu reiche es aus, dass der Vertreter seine Verpflichtung kenne, den Wettbewerb zulasten der Gesellschaft zu unterlassen.

Vertreter verpflichteten sich zu Vertragsstrafe

Indessen blieb beiden Klagen der Vertriebsgesellschaften der Erfolg versagt. Und beide Male hatte sich der Vertreter für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen das Verbot, Wettbewerb zu Lasten des vertretenen Unternehmens zu betreiben oder dies auch nur zu versuchen, unter Verzicht auf den Einwand des Fortsetzungszusammenhanges zu einer Vertragsstrafe verpflichtet. In beiden Fällen waren die Vertragsstrafen Bestandteil der von der Vertriebsgesellschaft gestellten Vertragsformulare. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen waren für die Gerichte der Maßstab für die Vertragsstrafen.

Das Landgericht Bautzen führte aus, dass die Bestimmung über eine Vertragsstrafe unwirksam sei, wenn schon ihre Höhe gegen Treu und Glauben verstoße. Um diese Frage beurteilen zu können, müsse der doppelte Zweck der Vertragsstrafe berücksichtigt werden. Sie biete ein Druckmittel gegen den Schuldner, damit er seine vertraglichen Verpflichtungen erfülle, und verschaffe dem Gläubiger die Möglichkeit, sich bei Verletzung der sanktionierten Vertragspflichten bis zur Höhe der Vertragsstrafe ohne Einzelnachweis schadlos zu halten. Daraus folge aber auch, dass sich die Vertragsstrafe inner-

IN KÜRZE

In diesem Artikel lesen Sie:

- Eine Vertragsstrafeklausel in einem Handelsvertretervertrag benachteiligt den Vertreter unangemessen, wenn
- schon bei leichten Verstößen eine Vertragsstrafe von 15.000 Euro verwirkt sein soll,
- der Fortsetzungszusammenhang ausgeschlossen ist und
- schon der versuchte Wettbewerbsverstoß die Vertragsstrafe auslöst.

Foto: © Kaarsten - Fotolia.com

halb voraussichtlicher Schadensbeträge bewegen müsse.

Eine Vertragsstrafe von 15.000 Euro, die für jede Begehungsform und jede denkbare Art eines Wettbewerbsverstoßes des Handelsvertreters verwirkt werden solle, benachteilige den Vertreter gemäß § 307 BGB unangemessen. Deshalb sei ihr die Wirksamkeit zu versagen. Eine solch hohe Vertragsstrafe stehe zu den zu erwartenden Schäden in keiner Relation. Dies sei insbesondere der Fall, wenn der Verstoß wenn überhaupt nur geringe Einbußen für den Unternehmer zur Folge habe. Auch ein Kaskadeneffekt, der darin bestehe, dass durch die betriebene Abwerbung weitere Hierarchieebenen Nachteile erleiden könnten, rechtfertige es nicht, eine Vertragsstrafe von 15.000 Euro zu vereinbaren. Derartige Nachteile bewegen sich allenfalls im untersten vierstelligen Bereich. Die Herabsetzung einer formularmäßig vereinbarten Vertragsstrafe komme nicht in Betracht.

Ohne Rücksicht auf Verschulden des Vertreters

Eine Vertragsstrafeklausel in einem formularmäßigen Vertrag mit einem Handelsvertreter sei auch dann unwirksam, wenn die Vertragsstrafe ohne Rücksicht auf ein Verschulden des Vertreters fällig werde. Ein schützenswertes Interesse des Unternehmers auf Zahlung von Vertragsstrafen bei einem Verstoß gegen ein Wettbewerbsverbot, der nicht schuldhaft begangen werde, sei unter keinen denkbaren Umständen anzunehmen.

Beide Gerichte begründeten die Unwirksamkeit auch damit, dass die Vertragsstrafe jeweils für jeden Fall der Zuwiderhandlung unter Ausschluss des Fortsetzungszusammenhanges verwirkt sein sollte. Eine Vertragsstrafeklausel, die den Verzicht auf den Einwand des Fortsetzungszusammenhangs vorsehe, sei unwirksam, so das Landgericht Bautzen, wenn dadurch Vertragsstrafen in Höhe von mehreren 100.000 Euro für mehrere – verhältnismäßig geringfügige – Verstöße entstehen könnten. Der Passus über den Ausschluss des Fortsetzungszusammenhangs stehe im Kontext mit der vereinbarten Vertragsstrafe und bestimme deren Reichweite. Die dadurch möglichen Vertragsstrafen stünden außer Verhältnis zu den denkbaren Verstößen, seien mit den wesentlichen Grundgedanken des Vertragsstrafenrechts nicht zu vereinbaren und benachteiligten den Vertreter schon deshalb unangemessen.

Uneingeschränkter Verzicht auf die Einrede

Das Landgericht Verden zielte in seiner Begründung insbesondere darauf ab, dass die Vertragsstrafe auch für den Versuch verwirkt sein sollte. Sehe die Vertragsstrafenregelung vor, dass „die Vertragsstrafe auch“ beim bloßen Versuch zu zahlen sei, und werde der Fortsetzungszusammenhang für die Vertragsstrafe allgemein formuliert ausgeschlossen, sei die Klausel so auszulegen, dass der Ausschluss des Fortsetzungszusammenhangs auch für Abwerbeversuche gelten solle. Dieser uneingeschränkte Verzicht auf die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs sei mit dem wesentlichen Grundgedanken des Vertragsstrafenrechts nicht zu vereinbaren. Beim Verzicht auf die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs könne daher eine unangemessene Benachteiligung nur dann ausscheiden, wenn besondere Umstände vorlägen. Hiervon sei nicht auszugehen, wenn die Vertragsstrafe in erster Linie dazu diene, einen pauschalierten Schadensersatz durchzusetzen, und sich der Ausschluss auf die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs auch auf Abwerbungsversuche beziehe. Denn durch bloße Abwerbeversuche könne dem Unternehmer kein Schaden entstehen. Behalte der Unternehmer sich außerdem weitergehende Schadensersatzansprüche vor und schließe die Einrede auf den Fortsetzungszusammenhang generell aus, stehe es der Annahme einer unangemessenen Benachteiligung auch nicht entgegen, dass die Vertragsstrafe daneben auch als Druckmittel zur Einhaltung des Wettbewerbsverbotes dienen solle.

MEHR INFOS

Tipps und Informationen rund ums Thema Vertriebsrecht finden Sie auf der Homepage von Blanke Meier Evers, Bremen, unter www.bme-law.de oder bei Rechtsanwalt Jürgen Evers, Telefon: 04 21/69 67 70.

Klauseln genau prüfen

Eine geltungserhaltende Reduktion einer unwirksamen Vertragsstrafeklausel durch Streichung eines Textpassus komme nicht in Betracht, wenn sich durch bloße Streichung eine Trennung in mehrere selbstständige zulässige und unzulässige Teile der Klausel nicht erreichen lasse. Denn dann komme dem verbleibenden Passus kein selbstständiger Regelungsgehalt zu, der Gegenstand einer Inhaltskontrolle sein könne.

Den Entscheidungen ist zuzustimmen. Denn: Sie zeigen für Vertriebsgesellschaften, dass bei der Formulierung von Vertragsstrafen höchste Sorgfalt geboten ist. Und sie mahnen Vertreter, die auf Vertragsstrafen in Anspruch genommen werden, die Klauseln eingehend zu prüfen. ■

VM-Autor: **Jürgen Evers** *ist als Rechtsanwalt in der Kanzlei Blanke Meier Evers, Bremen, spezialisiert auf Vertriebsrecht, vor allem Handels-, Versicherungsvertreter- und Versicherungsmaklerrecht.*